

# Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

Germanstadt, Dienstag am 29. September.

1863.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redaktion:  
Heinrich Schmidt.

Nro. 231.

## Einladung zur Pränumeration für die Monate October, November und December.

Pränumerations-Preis:  
In loco: Mit Postzusendung für Auswärtige:  
3 fl. 50 kr. ö. W. 3 fl. 80 kr. ö. W.  
Mit „Transilvania“:  
3 fl. — kr. ö. W. 4 fl. 30 kr. ö. W.

Die Abonnements-Verträge werden franco an den Verleger Th. Steinhausen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Neudorf bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang, Buchhändler; in Szász-Regen bei Herrn G. Rinn, Kaufmann; in Broos und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Kronstadt die Buchhandlung Haberl & Hedwig.

Da morgen die Pränumeration für das dritte Quartal endet, so ersuchen wir die p. t. vierteljährigen Abonnenten um baldige Pränumerations-Erneuerung.

Germanstadt, am 29. September 1863.

Verlag und Redaction der „Sermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

## Oesterreichischer Reichsrath.

(Schluß der Debatte aus der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. September.)

Groß: Der oberösterreichische Landtag habe seinerzeit nur auf Grundlage des Bestandes des Consensus dessen Ertheilung für die Gemeinden in Anspruch genommen. Practisch genommen müße das Recht der Consensus-Ertheilung den Gemeinden nicht, denn überall, wo sie noch den Consensus verweigerten, wurde er im Recurswege von den Behörden ertheilt. Es schäbe ihnen aber auch die Entscheidung des Reiches zur Consensus-Ertheilung nicht, denn die Aussicht auf die so überaus lange Armenversorgung werde wohl in den seltensten Fällen das Motiv zur Eingebung einer Ehe sein.

Froschauer: Die Aufhebung des Consensus schaffe Leute, die jedem Dunde preisgegeben sind und füllen die Gemeinden mit obdachlosen Bewohnern. Die scheinbar menschenfreundliche Anordnung, welche der Ausschuss beantragt, wäre allzu theuer erkauft, wenn man die Folgen bedenkt. Unter allen Gemeinden und Landesvertretungen Oesterreichs wünsche Wien allein die Aufhebung des Consensus.

Mühlfeld wendet sich gegen die Bemerkungen Mendel's und gegen den Antrag Sartori. Die Engverfährtheit der Gemeinden gehe daraus hervor, daß in Oberösterreich in einem Jahre von den Gemeinden 260 Recurse gegen ertheilte Ehebewilligungen eingebracht wurden. Ein neues Heiratsverhältniß zu hindern, die Autonomie der Gemeinden sei nicht gegen einzelne Individuen, sondern gegen den Staat zu schützen und wenn die Gemeinden zu sehr beschwert werden, so wäre höchstens das Armenversorgungswesen zu regeln. Weil die Gemeinde eine Pflicht hat, die sie zu hart ist, solle der andere Theil von seinem Rechte keinen Gebrauch machen dürfen? Gerade die Gemeinde Wien hätte trotz ihrer reichen Mittel den meisten Grund gehabt, ihr Interesse zu wahren und sie habe es nicht gethan, weil sie die Wichtigkeit des Princips erkannte. Es gehe nicht an, einem Lande aus irgend einem Sonderinteresse eine Ausnahme zu gestatten, denn es seien hier eben alle Länder gleichmäßig beteiligt und das eine würde darunter leiden, wenn in dem andern Beschränkungen eingeführt würden.

Pyger: Eine Enquete wäre eine Dilatio ad gratias calendas, denn sowie man die Sache an die Landtage leite, sei sie auch schon im Schoße und den Archiven der Legislaturen begraben. „Auf den Bergen wohnt die Freiheit“ sagt der Dichter; vielleicht auch die Consensus? Wenn man die Sache zur Consequenz treiben will, so müßte man den Gemeinden auch das Recht geben, denjenigen zu erschlagen, der sich nicht ernähren kann. Wenn Jemand beirathet, so ist er an seine Frau gebunden, eishweert man dies, so wird Libertinage und Verarmung befördert. Auch müßte er als Anwalt des schwächeren Geschlechtes gegen allzu strenge Einschränkungen sprechen, der Schwierigkeiten gebe es obnehin genug. Nicht der Tagelöhner sei für die Gemeinde gefährlich, sondern die mit Mühsalgeheimen Geschäften, die nicht arbeiten gelernt haben, sondern fruges consumere nati sind.

Schnitzler will nicht Verweisung an die Landtage, sondern Vertagung etwa bis zur nächsten Session, um jenen Ländern, für welche der Gegenstand von besonderem Belange ist, eine Meinungsäußerung zu ermöglichen. (Nicht hinreichend unterstützt.)

Sartori: Den Landtagen könnte ein Termin bestimmt werden. Die Sympathien des Proletariates und der ultraliberalen Tagespresse könne das Haus gewinnen, wenn es den Ausschussantrag annimmt.

Nach einigen kurzen Bemerkungen von Ring, Jugram und Skene vertheidigt Berichterstatter Dr. Berger den Ausschussantrag, worauf noch Minister v. Laffert das Wort ergreift, um die Bemerkung zu widerlegen, als ob er (Berger) gesagt hätte, daß die bestehenden Bestimmungen gar angewendet werden. Er (Berger) habe nur erwähnt, daß gesagt wurde. Es geschah das Möglichste, um die Ehe zu handhaben, sie waren aber so maass und schwammel, daß die meisten Recursfälle damit erledigt werden müßten, Bittsteller brauche nach dem Gesetze keinen Consens.

Es wird die Generaldebatte geschlossen und bleibt der Antrag Sartori in entscheidender Minorität.

Bei der Specialdebatte beantragt Groß eine ästhetische Aenderung und Brosche einen Befehl, welcher es den Landesgesetzgebungen freistellt, Ausnahmen vom Gesetze zu statuiren.

Estere wird abgelehnt, letztere gar nicht unterstützt, und sofort der Entwurf des Ausschusses angenommen und zugleich in dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Sitzung des Abgeordnetenhauses am 25. September.

Auf der Ministerbank: Schmerling, Neesbary Plener, Burger, Hein.

Nach Verlesung des Protocolls und Mittheilung der eingelaufenen Petitionen wird zur Tagesordnung geschritten.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Antrags Scene auf Einbeziehung aller Küsten und Städte mit Ausnahme Dalmatiens in das österreichische Zollgebiet.

Scene begründet seinen Antrag. Es sei Aufgabe der Reichsvertretung Gleichmäßigkeit der Besteuerung aller Volkscassen anzustreben und Einrichtungen, die Einzelnen zu Gute kommen, einer Reform zu unterziehen. Darunter falle die Aushebung einzelner Gebiete aus dem Zollgebiete. Redner schildert die Entstehung der Freihäfen als eine Schöpfung des französischen Despotismus und legt in längerer Rede die Nachteile auseinander, welche die Freihäfen für Handel und Volkswirtschaft mit sich bringen. Der Staat habe für Triest, die einzige österreichische Seehafenstadt, eine große Opfer gebracht, aber der Erfolg rechtfertige die gemachten Anstrengungen nicht. Venedig habe keine mercantile Bedeutung, für Triest aber sei wenig geschehen, die Louisenstraße, ein Privatunternehmen, sei das einzige Communicationsmittel mit dem Hinterlande. Redner sucht noch den Nachweis zu führen, daß die Aufhebung dieser Privilegien selbst für diese Städte keine erheblichen Nachteile bringe und ergeht sich in eine lange Auseinandersetzung der Zollbewegung und des Verbrauchs von Colonialwaaren in Jähren und Vierteln, woraus er das Vorhandensein von bedeutenden Schmelzungen nachzuweisen sucht. Die Aufhebung der Freihäfen könne die Staatseinnahmen um mehr als 5 Millionen, werde sie aber sicher um mehr als 4 Millionen erhöhen. Frankreich, England, Belgien und in jüngerer Zeit Rußland (Ostasien) haben die Freihäfen aufgehoben, weil sie die Nachteile, welche sie mit sich bringen, längst erkannten. Zum Schluß beantragt Redner seinen Antrag einem aus dem Hause gewählten Ausschusse von 9 Mitgliedern zuzuwenden.

Der letztere Antrag wird angenommen und sogleich zur Wahl geschritten. Nach Einsammlung der Stimmzettel wird die Sitzung zum Zwecke des Scruminals unterbrochen.

Wiedereröffnung der Sitzung 1 Uhr 5 Minuten.

Gewählt wurden: Hagenauer, Winterstein, Hopfen, Skene, Liebig, Dobrita, Pummerer, Summer, Würzbach.

Berichterstatter von der Enquete verliest die bekannte Anzeige des Abgeordneten Grafen Diczduszycki wegen seiner politischen Anhaltung und den diesfalls vom Landesoberpräsidenten an den Polizeiminister erstatteten Bericht. Aus demselben geht hervor, daß die Anhaltung des Grafen Diczduszycki und die Durchsuchung desselben durch eine Deputation veranlaßt wurde, welche sich auf Sendung von Mänteln an die Insurgenten bezog. Der Ausschuss ist der Ansicht, daß eine Verlesung des Immunitätsgesetzes streng genommen nicht vorliege, weil Graf Diczduszycki nicht verhaftet, sondern nur angehalten wurde, eine Anhaltung etwa von der Natur, wie wenn ein Abgeordneter an den Küsten Wien's von den Organen der Finanzwache untersucht würde. Eine Verhaftung sei ein Anhalten mit der Absicht des Behaltens voraus. Gleichwohl war der Ausschuss der Ansicht, daß nicht mit der entsprechenden Schonung vorgegangen wurde und er beantragt daher folgende Resolution: In dem das Abgeordnetenhaus sein Bedauern über den Vorfall ausdrückt, geht dasselbe, da keine Verlesung des Immunitätsgesetzes vorliegt, zur Tagesordnung über.

Abgeordneter Dr. Diel betrachtet den Vorfall nur als ein Glied einer ganzen Reihe von ungesetzlichen Vorgängen der Behörden Oesterreichs, über die politische Freiheit nur aus Rücksicht auf die Stellung Oesterreichs zur politischen Frage hinwegzusehen wolle. Er und seine Genossen werden gegen den Ausschussantrag stimmen, weil sie der Ansicht seien, daß eine Verlesung und somit auch eine Verletzung des Immunitätsgesetzes vorliege. Er müßte aber bei dieser Gelegenheit gegen die jüngst ausgesprochenen Ansicht protestiren, daß in Galizien eine politische Aufregung herrsche. Wohl bestehe dieses Mißverhältniß mit den Leiden der Völker, denn die Polen seien wohl politisch getrennt aber drei Herzen und ein Schlag; doch bestehe keine Feindschaft gegen die österreichische Regierung und im Namen des ganzen Landes gebe er die Versicherung, daß die österreichische Regierung nie mehr Sympathie in Galizien für sich habe, als in diesem Augenblicke.

Polizeiminister Freiherr v. Neesbary Die Amtshandlung, welche der Gegenstand der Besprechung bildet, zerfällt in zwei Theile: 1. Die Anhaltung durch einen Polizeibeamten und 2. die Durchsuchung des Wagens. Bei dem ganzen Acte muß jede Absicht von Seite der Polizeidirection gegenüber einer bestimmten Person schon aus dem Grunde als ausgeschlossen bezeichnet werden, weil die Action der Polizei ein dumm auftrag, nachdem der Wagen schon angehalten worden war. Dem Polizeicommissär lag die protocolarische Aussage mehrerer Personen vor, daß ein Wagen aus einem bestimmten Hause Waffnen enthalten solle, er befand sich ferner im Bewusstsein der Thatsache, daß schon früher aus demselben Hause ein Wagen abgegangen war, in welchem sich politisch zu beanständigende Gegenstände gefunden hatten. Bis zu diesem Momente hat es sich nicht nur um eine Person, sondern nur um die Wagen gehandelt; die Person würde erst dann in Frage gekommen sein, wenn überhaupt eine strafbare Handlung constatirt worden wäre, Pflicht des Beamten war es, diese Constatirung vorzunehmen und in sofern kam der Vorgang nicht als ein incorrecter betrachtet werden. — Wäre hätte aber die Schonung bestehen sollen? Nur in dem einfachen Unterlassen der Amtshandlung, und daß dies nicht in dem öffentlichen Interesse des Beamten lag, wurde bereits gargehen. Graf Diczduszycki selbst hat erklärt, daß ein verletzendes oder unanständiges Benehmen von Seite der Beamten nicht stattfand. — Wenn ich mich übrigens dem ausgesprochenen Vorurtheile eines Mitglieds dieses Hauses durch diese Amtshandlung getroffen wurde, so ist dies in einem andern Sinne gemeint, als von Seite des Ausschusses. — Daß eine strenge Handhabung der Gesetze in Galizien notwendig ist, wurde auch von Seite des Vorredners zugegeben; daß das Vorgehen der Behörden ungefähr sei, hat er behauptet, aber mit keinem

Factum bewiesen. Die Regierung ist bereit, in jedem Falle, wo ein solches Factum nachgewiesen wird, die strengste Amtshandlung vorzunehmen, allgemeine Verbindungen muß sie zurückweisen.

Nach einer Schlussrede des Berichterstatters wird zur Abstimmung geschritten; die vom Grafen Kuenburg beantragte Art. 18. der Regierungsvorlage wird abgelehnt (dafür ein Theil des Centrums und einige Mitglieder der Linken, darunter Schuchter); bei der Abstimmung im Ganzen wird der Ausschussantrag mit Majorität angenommen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr — nächste Sitzung Dienstag.

## Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 25. September 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 89 Mitglieder anwesend waren, wird in romanischer Sprache verlesen und nach einer Bemängelung des Präsidenten richtig gestellt.

An der Tagesordnung steht der §. 18 der Regierungsvorlage. Er wird in den drei Landessprachen verlesen.

Baron Bedeus: Der §. 18 der Regierungsvorlage über die Anwendung der Landessprachen im amtlichen Verkehr gehört zu den wenigen, welche den zur Beratung dieses Gesetzentwurfes niedergesetzten Ausschuss zu Abänderungsanträgen veranlassen.

Nach reichlicher Ueberlegung bin ich zu denselben Ansichten gelangt, welche der Ausschuss in seinem Berichte niedergelegt hat, und habe bei den bisher zur Schlussfassung gekommenen Paragraphen ganz in diesem Sinne gestimmt. Auch bei dem an der Tagesordnung stehenden §. 18 der Regierungsvorlage zu entscheiden habe und gedulde nur in Kürze mich darüber auszusprechen, welche Gründe mich hierzu bestimmen.

Es bedarf wohl keiner besonderen Versicherung, daß ich die liberalen Grundgedanken der Regierungsvorlage mit voller Ueberzeugung anerkenne. Ausgehend von dem Grundsatz: Gleiches Recht für Alle, läßt sie dem Individuum die unbeschränkte Freiheit der Selbstbestimmung und wahr, indem sie die Geltung der Persönlichkeit achtet, auch jedem Gemeinwesen, allen lebensfähigen Erzfingen im Staate, den Gemeinden, Kirchen und sonstigen Körperschaften das gleiche Recht der, zur Entfaltung eines gesunden Lebens notwendigen freien Bewegung auf dem Gebiete der Sprache.

Diese Principien haben wir bisher bei der Beratung des vorliegenden Gesetzes festgehalten, und dürfen sie auch bei dem vorliegenden Paragraphen nicht aus den Augen verlieren; wir werden vielmehr berechtigt sein, dieselben mit voller Consequenz zur Anwendung zu bringen.

Wer den Text des §. 18 mit Aufmerksamkeit durchliest, dem wird alsbald die unrichtige Wortfügung am Schlusse des Satzes auffallen, wonach die Bestimmung der Unterrichtssprache denjenigen anheimgestellt wird, welchen die Sorge und Erhaltung der Lehranstalt obliegt. Hier müßte es entweder „Sorge für die Erhaltung“, oder „Sorge für die Erhaltung“ heißen. Es mag dieser Schreibfehler aus der unpassenden Zusammenziehung bei der Benützung eines Satzes aus einer früheren Verordnung entstanden sein. Denn fast dieselben Worte kommen in der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. August 1859 vor, wo es heißt:

„§. 1. apostol. Majestät haben mit allerh. Entschluß vom 20. Juli 1859 allergnädigst zu gestatten geruht, daß an Gymnasien in Ungarn, deren Bevölkerung überwiegen einer anderen als der deutschen Sprache anhebt, von der, im allerb. Handschreiben vom 9. Dez. 1854 (R. G. Bl. Nr. 315, S. 2) ausgesprochenen allgemeinen Regel, der zu Folge die Unterrichtssprache in den höheren Classen der Gymnasien überall vorzuziehen die deutsche sein soll, Umgang genommen, und die Beirückung der böhmeischen Mittel, welche nebst dem in allen Classen obligaten deutschen Sprachunterrichte angewendet seien, um die Schüler dahin zu bringen, daß sie nach Abschluß des Gymnasiums der deutschen Sprache in Schiffs- und Hebe mächtig seien, Denjenigen anheim gestellt werde, welchen die Sorge für das bezügliche Gymnasium und die Anstellung der Lehrer an denselben obliegt.“

Diese Verordnung bezieht sich am Schlusse auf die Ministerialverordnung vom 1. Jan. 1855 über die Regelung der Sprachverhältnisse an den Gymnasien in Ungarn, welche aus der Blüthenzeit der bürocratischen Allgewalt jenes Unterrichtsministers stammt, dessen Name auch mit dem Concorbate in so enger Verbindung steht, auf jene Verordnung, welche den schärfsten Stachel in die Herzen der nicht deutschen Bewohner der Monarchie drückte, welche im geraden Widerspruch mit dem Grundsatz der nationalen Gleichberechtigung, auch der scheinbarste Eingriff in das Verfassungsrecht der gesetzlich anerkannten Kirchen über die, in ihrer Obhut befindlichen Schulen war.

So lautet §. 18 der Regierungsvorlage zwar auf die früheren Vorschriften über die Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache und durch die eigenthümliche Verbindung von Rechtschaffenheit und Gegenstand weiter zurück auf die Sprachgesetze der vorigen Jahre, namentlich auf den 1. Artikel des J. 1847, welchen ein hochw. Mitglied dieses Hauses in den letzten Tagen so rühmlich hervorhob.

Wer die Entstehungsgeschichte dieses Sprachartikels kennt, wer die trüben Tage des Sprachkampfes in Siebenbürgen erlebt hat, der wird eine ähnliche Apologie der damaligen Gesetzgeber von mir nicht erwarten, und doch beziehe ich mich gerade auf die zwischen beiden Factoren der Landesgesetzgebung gepflogenen Verhandlungen über den 1. 1847, welche den besten Anhalt zur Begründung jener Ansicht bieten, daß §. 18 der Regierungsvorlage einseitig sei.

Bekanntlich enthielt das Artikelsproject der Stände von 16. März 1842 im 8. Punkte die Bestimmung, daß mit Ausnahme der sächsischen Schulen in Mitte der sächsischen Nation, an allen andern Lehranstalten des Landes, einschließlich der militärischen, alle Wissenschaften in ungarischer Sprache vorgetragen werden sollen. Mehr als in irgend einem andern Punkte dieses Projectes war in diesem Satze die Tendenz der damaligen Stimmführer des siebenbürgischen Landtages, die Tendenz der Majorität offen ausgesprochen. Diesem Traumbilde folgend stellten die Stände damals auch die gesetzliche Unabhängigkeit der Landeskirchen, welche sie in demselben Jahre

Inserate aller Art werden in der **Steinhau-**sen'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland beträgt dieselben 50 Pfennige, für die Provinzen von Hamburg, Altona und Schleswig, 40 Pfennige, und für die Provinzen von Altona und Schleswig, 30 Pfennige. Das einmalige Einrücken einer einspaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. gegen der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: Th. Steinhausen.

om 1. November 1863  
Dezember 1864.  
von der Geltauerthor-Accise.  
" Neuthor  
" Elisabeththor  
" Burgerthor  
" Sagthor  
" Poplakaer Linie.  
gelber an Jahr- und Wo.

Wochenmarkt - Standgelde  
mit Inbegriff der Gefälle  
om 1. November 1863  
November 1866.  
ist in der großen städti-

beide auf dem Stadtgebiete

Weisagen zur allgemeinen

o, daß:

Pachtbedingungen bis zum

der Kanzlei des Stadthau-

se Nr. 120, auf dem

ingesehen werden können.

lligen Licitationen nur die-

nen können, welche die von

en Eigenschaften eines Päch-

z besitzen, und es haben

ent. Betrag vom Fiskal-

dem Beginne der Licitation

e verfallen erklärt wird,

e vor Ertrag der Caution

stehen sollte, ohne durch

tsätze des aus den eintre-

tragsbrüchigkeit, insbeson-

af Gefahr und Kosten des

licitation für die Stadt-

ens entbunden zu werden,

nem gesamtten, auffind-

e, nach gemachtem Anbote

ng von der Verpflichtung

licher Licitationsbedingun-

die Verbindlichkeit hiezu

schon durch seinen Anbot

ird.

loffenem Licitationsact ein,

lter Antrag, ohneweiters

Cautionen längstens bin-

licitations-Abchluss bei-

die Caution in barem

keine Interessen gezahlt

assa-Einlagen, oder in,

zu berechnenden Werth-

dieselbe in einem, dem

age gleichkommenden Be-

dagegen dieselbe durch

zitet, so hat die Caution

schlinge gleichzukommen.

für die Intabulation des

auf eigene Kosten Sorge

September 1863.

d Stubts-Magistrat.

Parfume aromatique bal-

nerz, Rheumatismus, Gicht,

en, Augenheilmittel, Baden-

fläsche 1 fl. ö. W.

endungs-Depot dieser Ar-

Staaten befindet sich in

Josef Fürst Nro. C. 1024/2

ein Depot wünschen, wen-

J. Franz Zöhler

ustadt.

1863.

zeitung.

fr. Ausg. IV. 1 fl. 37 kr.

ditto. 1 fl. 12 "

Beilagen.

men, in Germanstadt

on in Wien.

der Regierung gegenüber vom Standpunkte der Gesetze so eifrig verfochten, ihrerseits außer Acht, und es ist der weisen Mäßigung und Fürsorge der höchsten Regierungsorgane allein zu danken, daß unter andern weitgehenden Forderungen der Stände auch dieser Punkt zur landesfürstlichen Bestätigung nicht geeignet befunden wurde.

In dem allerb. Rescripte vom 1. August 1842 wurde den Ständen unter andern eröffnet, daß Se. Majestät sich vorbehalte, rücksichtlich der Bestimmung der ungarischen Sprache als Unterrichtssprache nach reifen Erwägungen und auditis audiendis die entsprechenden Verfügungen zu treffen. Wie nun damals allerb. Orts anerkannt wurde, daß solche Anordnungen über die bei den öffentlichen Lehranstalten im Unterrichte anzuwendenden Sprachen zu beschließen, nicht Sache des Landtages sei und daß dieselben in ein Gesetz über die in der Verwaltung zu gebrauchende Sprache nicht gehören, daß vielmehr in dieser Frage den berechtigten kirchlichen Behörden das entscheidende Wort zukomme, so dürfte es auch heute angemessen sein, wenn der hohe Landtag an der gleichen Anschauung festhaltend, sich dafür entscheiden würde, in dieser Gesetzesvorlage hinsichtlich der Unterrichtssprache keine Bestimmungen aufzunehmen.

Wohl stellt §. 18 die Bestimmung der Unterrichtssprache an Volksschulen und Mittelschulen denjenigen anheim, welche für deren Erhaltung zu sorgen haben. Aber auch in dieser liberalen Fassung liegt der Sinn verborgen, daß die Gesetzgebung wohl berechtigt wäre, eine positive Anordnung unmittelbar festzusetzen, jedoch dormalen es für entsprechend hielte, den die einzelnen Lehranstalten überwachenden Körperschaften oder Personen einen gewissen Einfluß bis auf Weiteres zu gewähren.

Bei einer solchen Auslegung würde es einem künftigen Landtage unbenommen sein, zu den gleichen Tendenzen zurückzukehren, die in den 40er Jahren die lebendigen und ungarischen Stände bei der Verhandlung der Sprachfrage leiteten; und daß dieser Geist und Bestrebungen nach einer nationalen Suprematie zu Zeiten auch bei den Räten der Krone Unterstützung finden, beweiset eben der 2. Gesetzentwurf des ungar. Landtages von 1843, dessen leger Paragrapb ausdrücklich dahin lautet, daß in den Schulen innerhalb der Reichsgrenzen die allgemeine Unterrichtssprache die ungarische sein solle.

Die angeführten Gesetze und Verordnungen aus den letzten 20 Jahren, so wie die Geschichte vergangener Zeit liefern uns genügende Beweise, wie die Staatsgewalt, sei sie in der Hand des Monarchen allein vereinigt, oder in ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit zwischen Land und Fürsten getheilt, sich so leicht verleiten läßt, zu Gunsten einer religiösen oder nationalen Partei auf das Unterrichtsweesen bestimmenden Einfluß zu nehmen.

Wollen wir nun für die Zukunft verhüten, daß unsere Schulen zu politischen Zwangsanstalten einer herrschenden Partei herabgewürdigt und missbraucht werden, so müssen wir an der Autonomie der Landeskirchen in der Verwaltung ihrer Schulangelegenheiten festhalten, wie wir dies in §. 3 der ersten Gesetzesvorlage gethan haben.

Wir wollen Jedermann im Gebrauche der Landes Sprachen frei gewähren lassen, wir wollen jede Bevorzugung der einen Sprache vor der andern beiseite, wir wollen jedem Volke die Pflege seiner Sprache in Schule und Kirche ungehindert überlassen. So vermeiden wir denn auch den Schein davon, als wollten wir die Ansicht betheiligen, daß der Gesetzgebung ein Einfluß auf die Bestimmung der Unterrichtssprachen zukommen solle. Beziehen wir uns §. 18 der Gesetzesvorlage habe zu entscheiden!

Der Antrag des Baron Bedeus wird unterstützt.

Sterka Sulutin Excellenz: Der §. 18 enthalte eine Allgemeinheit, wodurch die Autonomie der Kirchen in Bezug auf die Elementarschulen verlegt und der Fortschritt der Entwicklung jener Nation gehemmt wird. Es liegen Beispiele vor, wo Fremde in der Mitte des romanischen Volkes Schulen gegründet und in denselben mit der Absicht eine fremde Sprache als Gegenstand des Vortrages bestimmt haben, um die Romanen sogar zu entnationalisieren.

Aus diesen Gründen wäre er für die Streichung dieses §., wenn er nicht das unbegrenzte Vertrauen in die väterliche Sorge Sr. Majestät hätte. Allein in der Hoffnung, daß später ein Gesetz zu Stande gebracht, in welchem es näher bestimmt werden wird: wer und wo man das Recht hat, Schulen zu errichten, und daß in den Elementarschulen die Unterrichtssprache keine andere sein kann, als die Sprache der Schulpflichtigen, und die hohe Regierung auch dafür sorgen wird, daß die Autonomie der Kirchen in ihrer ganzen Integrität gewahrt werde, — nimmt er den §. 18 in seiner wörtlichen Fassung an, mit dem Zusätze am Schlusse desselben: daß in den Staatsgymnasien als obligate Gegenstände alle drei Landes Sprachen vortragen werden; die übrigen höheren Lehranstalten aber sollen paritätisch sein.

Der Antrag Sterka Sulutin's wird unterstützt.

Cipariu Timotheu schließt sich dem Antrage Sterka Sulutin's an.

Baritiu entscheidet sich für die Beibehaltung des §. 18 und motivirt die Nothwendigkeit desselben in diesem Gesetzentwurfe in einer längeren gehaltenen Rede. Auf die Bemerkung des Hrn. Abgeordneten Baron Bedeus, welcher aus dem Grunde die Streichung dieses §. verlangte, weil dadurch in die Autonomie der Kirchen ein Eingriff geschehe und eine Vermengung der gesetzgebenden Gewalt Siebenbürgens mit den autonomen Angelegenheiten der verschiedenen Confectionen vermengt werde, und zwar auf Grundlage des Landtagsartikels 55 vom Jahre 1791 und des ersten Gesetzesartikels vom Jahre 1847, — wendet Redner ein, daß durch diese Gesetzesartikel die Autonomie der Kirchen zwar gesichert, allein die Gründung von Anstalten und Schulen von jeder Kategorie durch den Staat oder Einzelindividuen nicht ausgeschlossen wird. Dieses Recht bestehe im ganzen civilisirten Europa und insbesondere in den constitutionellen Ländern. Aus diesem Gesichtspunkte ausgehend, sei es eine reine Unmöglichkeit, manche Unterrichtsanstalten unter die Verfügung einer oder der andern Kirche zu stellen.

Bis zum Jahre 1848 wußten wir Siebenbürger weder von Real-, Handels- und Landwirtschaftsschulen, noch von Militair- und andern pädagogischen Anstalten. Wenn nun der Staat oder andere Einzelindividuen solche Anstalten gründen und wir als absoluten Grundgesetz anerkennen würden, daß jede Schule in unserem Lande der kirchlichen Oberhoheit unterworfen sei, so würde jede der sechs recipirten Religionen diese oder jene Anstalt für sich beanspruchen, während es in der Natur solcher Anstalten liegt, daß sie unter der Leitung jener Classen der Bewohner stehen, für welche sie insbesondere errichtet worden sind. Nachdem daher die gesetzgebende Gewalt für die Gründung von Schulen der verschiedensten Wissenschaftszweige sorgen wird und die Confectionen nur mit der religiösen und moralischen Erziehung der Jugend in solchen Unterrichtsanstalten sich befassen werden, begnügt sich Redner mit der Fassung des §. 18 mit dem Zusätze des Hrn. Abgeordneten Baron Bedeus, nämlich: „... welcher die Sorge für die Erhaltung ... obliegt“, und unterstützt eventuell auch die Motion Sr. Excellenz des Metropolitens Sterka Sulutin, jedoch nur, daß dem Ausdrucke „paritätisch“ die entsprechende Auslegung gegeben werde.

Michael Schuller. Herr Präsident! Hohes Haus! Ich war anfangs gleichfalls gegen den §. 18 der Regierungsvorlage, weil mir derselbe ganz unter der Bedingung des §. 12 zu stehen schien. — Er schien mir nämlich Bestimmungen zu enthalten, die sich von selbst verstehen, und die von jeder ungestraft geübt werden. Seit es nämlich Schulen im theuren Vaterlande gibt, haben immer diejenigen, welche Schulen gestiftet und erhalten haben, — mochten es nun Kirchen- oder politische Gemeinden, oder einzelne Menschen sein — auch das Recht, das ganz natürlich ausgeübt,

die Unterrichtssprache in diesen Schulen zu bestimmen. Aus diesem Grunde hielt ich den §. 18 für überflüssig, und wollte gegen denselben stimmen. Derselbe schien mir aber auch eine bedenkliche Seite zu haben. Wenn nämlich die Landesgesetzgebung diese Bestimmung in ihren Wirkungskreis bezieht, so kann dieselbe, was sie heute gut macht — denn die Bestimmungen des §. 18 sind in der That gut und vernünftig — ein andermal es auch schlecht machen. — So beweiset es ein Rückblick auf die Zeit von 1848, wo von einer gewissen Seite der Unterrichtssprache in die Schulen Gewalt angethan wurde. Indes, da es bei uns auch andere Schulen gibt, und geben wird, als welche es gegeben hat in der vergangenen Zeit — als da sind: Realschulen, Ackerbauhörschulen, Handelsschulen u. dgl., da das Gesetz eine Garantie enthält für den früher gewordenen und gegenwärtig geltenden Bestand; ein gesetzlich garantirtes Recht aber mehr weith ist, als ein bloß stillschweigend geübtes Recht, so ersucht es mich gerathen, für die Regierungsvorlage zu stimmen.

Was aber den, von Sr. Excellenz dem Herrn Erzbischof gestellten Zusatzantrag zu §. 18 betrifft, so möchte die Staatsanwaltschaft, Gymnasien und Akademien paritätisch sein, so kann ich nur bemerken, daß der h. siebenbürgische Landtag ein unbeschränktes Recht habe, über solche Schulanstalten, die aus Landesmitteln erhalten werden, auch gesetzliche Bestimmungen festzusetzen; Staatsanwaltschaften aber, welche aus Mitteln des Gesamtstaates erhalten werden, entziehen sich der Gesetzgebung des Landtages. Sollte jedoch der Antrag, wie er es hoffentlich nicht meint, dahin gehen, daß der paritätische Charakter aller Gymnasien des Vaterlandes aufgedrückt werde; so müßte ich mit allem Nachdruck gegen denselben mich erklären.

Baron Bedeus: Ich habe nur auf den fühlbaren Fehler im §. aufmerksam gemacht; mein Antrag geht auf Streichung desselben.

Excellenz Baron Schaguna: Der §. 18 könne nicht so isolirt stehen, wie wir ihn da betrachten. Dieser Gegenstand stehe in enger Verbindung mit den früheren Gesetzen, wo die Autonomie der Kirchen sichergestellt und als integrierender Theil derselben die Schulen anerkannt wurden. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn an der Stelle dieses § ein §. abgefaßt worden wäre, aus welchem die Absicht der hohen Regierung in Beziehung auf die Staatsgymnasien, Staatsgymnasien und Staatsrechtsakademien deutlich erkannt werden könnte.

Redner bleibt daher neben den väterlichen dießbezüglichen Gesetzen, und beantragt die Streichung des §. 18 der Regierungsvorlage.

Dr. Wajits nimmt den §. 18 des Regierungsantrages an, damit aber jede Besorgnis entfallt, empfiehlt er nachfolgenden Zusatz: „Wenn aber dieselben vom Staate errichtet werden, so hat sich die Unterrichtssprache nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu richten, welche bei der Anstalt vorzugsweise betheiligt ist.“

Gull: Herr Präsident! Ich will auch einmal versprechen, kurz zu sein. Ich will aber dieses Versprechen auch halten.

Ich habe in dem Ausschusse zugestimmt, daß dem hohen Landtage vorgeschlagen werde, diesen §. abzulehnen. Es bestimmte mich dazu zunächst die Betrachtung, daß der Inhalt dieses §. mit der Aufgabe des Gesetzes nicht im Zusammenhange steht. Fätre der §. die Bestimmung festzusetzen, welcher Sprache sich die Directionen der verschiedenen Lehranstalten im öffentlichen amtlichen Verkehr zu bedienen haben, so würde das wenigstens nicht im Widerspruch mit dem Titel des Gesetzes stehen. Der §. enthält aber eine Bestimmung, welche sich auf die Regelung der Unterrichtssprache an den verschiedenen Lehranstalten bezieht und gehört daher offenbar nicht in ein Gesetz, betreffend den Gebrauch der Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehr.

Es haben mich aber auch andere Motive bestimmt, dem Ausschusse antrage beigetreten. Auch ich begreife, daß der Staat ein Interesse daran hat, wie seine Bürger erzogen werden. Und zwar denke ich, ist dieses Interesse ein doppeltes. Es bezieht sich nämlich einerseits auf den Geist und den Erfolg des Unterrichtes und andererseits auf die Mittel, welche dazu verwendet werden. In beiden Richtungen stehen in Deisterreich und zwar nicht nur mit Bezug auf die einzelnen Länder, sondern auch mit Bezug auf das ganze Reich gesetzgeberische Acte in Aussicht und bin ich überzeugt davon, daß durch dieselben an den gegenwärtigen Zuständen Manches wird geändert werden. Die Durchführung der Staatsgrundgesetze in allen Theilen des Reiches wird eben auch auf diesen Gebiete flarend, ordnend, befestigend, fördernd, einschuldigtend und ausgleichend nachwirken.

Bis das aber geschieht und bis namentlich die Frage endgiltig entschieden sein wird, ob in welcher Ausdehnung und wie die Gesetzgebung des Reiches und seiner einzelnen Theile sich über die Bestimmung der Erhaltung und des Waffes jenes Wissens, welches zur Anstellung in dem Dienste des Staates erforderlich ist, hieraus in das Unterrichtsweesen einzumischen berechtigt sein solle. Bis dahin, sage ich, müssen wir uns an die bestehenden siebenbürgischen Rechtszustände halten. Nun hat aber meines Wissens die siebenbürgische Gesetzgebung nur das Recht der anerkannten Kirchen, Schulen zu errichten und dieselben frei zu gebrauchen sichergestellt, und es ist, wie wir vor wenigen Augenblicken erwähnen gehört haben, ein darüber hinausgehender Versuch der siebenbürgischen Stände von der Krone selbst zurückgewiesen worden. Ich denke, dabei sollten auch wir bleiben. Die Berufung darauf, daß der §. 18 nur ein unbeschränktes Recht anerkenne, kann uns meiner Ansicht nach nicht bestimmen, ihn anzunehmen, denn nicht der Inhalt des §. über den sich übrigens noch Manches sagen ließe, sondern seine Existenz überhaupt ist es, welche als Präcedens gefährlich werden kann. Ich glaube nämlich, es würde Niemand im Stande sein, siegreich zu widersprechen, wenn eine spätere Landesvertretung der Ansicht wäre, — und sie kann ein Interesse haben, dieser Ansicht zu sein — daß sich das ständige Recht nicht von selbst verstanden habe, weil es sonst von der 1863er Gesetzgebung nicht würde aufgenommen worden sein. Von diesem Schlusse aber bis zu dem Schlusse, daß sich die 1863er Gesetzgebung geirrt habe, ist nur ein Schritt. Dann könnte es sich wohl ereignen, daß heute zum Nachtheil dieser und morgen zum Nachtheile der andern Seite Beschlüsse gefaßt würden, welche die innere Einrichtung der Lehranstalten selbst betreffen.

Aus diesen Gründen stimme ich denn auch gegenwärtig für den Ausschussantrag.

Kannicher spricht für die Regierungsvorlage, ohne aber größeres Gewicht darauf zu legen.

Negrutiu: Ich für den Antrag Sr. Excellenz Sterka Sulutin mit dem Zusätze aber, daß auch in den confessionellen Gymnasien, in den Staatsakademien und Staatsuniversitäten alle drei Landes Sprachen obligate Gegenstände der Vorträge seien.

Schmidt Conrad kann dem Zusatz des Metropolitens Sterka Sulutin nicht bestimmen, auch die Ansicht des Dr. Wajits nimmt er nicht an; gegen Negrutiu mißte er sich entschieden äußern; stimmt für Beibehaltung des §. 18 mit der von Baron Bedeus angeordneten Correctur.

Der Schluß der Debatte wird durchgesetzt und die Schlußrede gewählt.

Obert Franz spricht gegen §. 18 der Regierungsvorlage.

Lemángh bemerkt auf die zur Streichung des §. 18 gemachten Anträge, daß dieser §. hier seine passende Stelle finde, und unterstützt denselben von Wort zu Wort.

Berichterstatter Schuller-Libloy: Hohes Haus! Nach den Debatte, die sowohl für als gegen den §. 18 mit einer solchen Gründlichkeit gepflogen sind, daß ich kaum etwas Neues sagen könnte, fühle ich mich bewogen, mich auf das Wenigste zu beschränken. Es hat bereits

der erste Herr Vorredner, Baron Bedeus, die Gründe gehörig entwickelt, welche den Ausschuss bestimmen, die Streichung des §. 18. dem hohen Hause anzupfehlen und dann hat auch insbesondere ein anderer Vorredner, der Herr Abgeordnete Gull, vom Standpunkte des Ausschusses darauf hingewiesen, daß der §. 18 eigentlich nicht in das Gesetz über die Gleichberechtigung der Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehr passe und endlich haben auch mehrere Vorredner, von denen ich besonders Sr. Excellenz den Herrn Bischof Schaguna erwähnen will, dem hohen Hause vorgehalten, daß der §. 18 in seinen Bestimmungen mangelhaft sei und sich nicht zur Aufnahme in ein Gesetz eigne. Diese Gründe will ich nicht nochmals wiederholen, zumal, da ich in einer Beziehung schwankend geworden bin; es hat nämlich mehrere Vorredner, welche für den §. 18 gesprochen haben, gefallen zu erklären, sie fänden darin nicht eine Gefährdung der Autonomie der Lehranstalten und der sie verwaltenden Kirchen, sondern im Gegentheil eine Anerkennung ihrer Rechte und da diese Vorredner solche gewesen sind, die am meisten berufen erschienen, in dieser Richtung ein competentes Urtheil abzugeben, so fühle ich mich wohl — und gewiß auch der Ansicht — in den Gründen erschüttert, die uns bestimmt haben, gegen den §. 18 zu sprechen. Wenn ich dagegen die Anträge, die an den §. 18 geknüpft sind, ins Auge fasse, so wird mir die Sache wieder bedenklich. Ich erlaube aus diesen Anträgen, die an den §. 18 geknüpft werden wollen, daß man ihm eine bei weitem größere Tragweite zuschreiben will, als eigentlich in demselben enthalten ist und als ihm namentlich nach der Erklärung, welche von der Regierungsbank aus — ich muß sagen zu meiner Verhütung — über den §. 18 gegeben worden ist, zukommt. Wenn wir diese Anträge annehmen wollten, so würden wir damit höchst wahrscheinlich Anlaß zu Schwierigkeiten, theils in der Sanction des Gesetzes, theils in der Ausführung des Gesetzes gegeben haben. Wir würden gleichsam die Gelegenheit vom Stamme gebrochen haben, bei einem Sprachengesetz zugleich auch ein Stückchen Schulgesetz zu machen und das ist wohl nicht die Absicht, die dem hohen Landtage zu leiten hat. Ich muß sagen, der Antrag Sr. Excellenz des Herrn Metropolitens Sterka Sulutin würde mir auf andern Gebieten, wo eben die betreffende zuständige Kirche, oder sei es auch die Staatsgewalt zu entscheiden hätte, vieles zu enthalten scheinen, was ich unterfügen möchte; denn ich bin auch der Ansicht, es muß dahin kommen, daß in unseren Unterrichtsanstalten die Pflege von 3 Sprachen, sei es in dieser oder jener Weise vorgenommen werde, damit auch in dieser Richtung alle lebend. Landesbewohner dahin gelangen — was ich für ein großes Glück ansehe — daß sie alle 3 Sprachen mit gleicher Gewandtheit betreiben und also in allen Richtungen jeder Nationalität im Lande gerecht werden können. Aber hier in dieser Richtung Anträge zu stellen und durchsetzen zu wollen, halte ich durchaus für unpassend. Was dann jenen Antrag wegen der Parität der Lehranstalten betrifft, so muß ich sagen, er ist mir trotz der wiederholten Erklärungen, die im hohen Hause gegeben worden sind, democh dunkel geblieben und ich möchte mich jedenfalls nicht in die Dunkelheiten der Schlüsse verleben, die man daraus ziehen kann. Wenn damit gemeint sein soll, daß an allen Staatslehranstalten jeder ohne Rücksicht auf die Confection aufgestellt werde, nun, so glaube ich, wird die Regierung selbst die Grundfrage, welche sie in den Staatsgrundgesetzen niedergelegt hat, zur Anwendung bringen. Wenn es dagegen eine Bestimmung sein soll, welche die Gegenstände betrifft, welche an den Lehranstalten gelehrt werden sollen, z. B. daß sie in allen 3 Landes Sprachen vortragen werden sollen, so muß ich sagen, das ist eine Frage von wissenschaftlicher Natur, mit welcher wir uns hier nicht zu befassen haben. Was den Antrag des Herrn Dr. Wajits betrifft, so hat derselbe gewiß auch seine Berechtigung, aber ich muß sagen, auch er ist mir dunkel geblieben und man könnte vielleicht sogar zu einer dem Herrn Antragsteller ganz entgegengekehrten Vermuthung geneigt werden, wenn man etwa die Schlussfolgerung daraus macht, „das Bedürfnis“ der romanischen Bevölkerung sei — (wenigstens spricht dafür der gegenwärtige Stand ihrer Literatur) — hauptsächlich deutsche Wissenschaft zu lernen. Denn durch die deutsche Wissenschaft wird sie in die Lage gesetzt sein, alle die hohen Culturzweige auch auf ihrem nationalen Gebiete zu erreichen, die sie mit so edlem Eifer anstrebt. Ich weiß nicht, ob der Herr Antragsteller gemeint hat, es solle hauptsächlich deutsche Wissenschaft gepflegt werden, mir wenigstens kann es so vorkommen. (Geisterkeit und Zustimmung.)

Ich muß also erklären, auch dieser Antrag ist mir nicht so deutlich, daß ich ihn vom Standpunkte des Ausschusses unterstützen könnte. Damit ich das hohe Haus, nachdem die Debatte schon lange genug gedauert hat und der Gegenstand von allen Seiten besprochen worden ist, nicht noch länger ermüde, muß ich damit schließen, daß mich die Erklärung von der Regierungsbank bezüglich dessen, daß in §. 18 nur eine Anerkennung der Autonomie ausgesprochen sei, allerdings beruhigt, daß ich also keine so große Gefahr darin sehe, wenn wir den §. 18 annehmen, daß ich es aber doch für besser erachte, allen möglichen Zweifeln und Verfürchtungen zu begegnen, indem wir den §. 18 als nicht passend in ein Gesetz über den Gebrauch der Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehr, ganz auslassen. (So ist es!)

(Schluß folgt.)

### Vorläufige Notiz über die gestrige Landtagsitzung.

Der §. 19 wird in der Fassung der Regierung angenommen; §. 20 gestrichen; §. 21 ohne Debatte, und der Schlußparagrapb 22 nach sehr langer Debatte angenommen.

Aus Klausenburg, 22. September, wird der „G. C.“ geschrieben: Es ist in der Natur der Sache gelegen, daß der ungewöhnliche Nothstand, von welchem unsere Bräderwölfer jenseits des Kirchbágo heimgesucht sind, auch auf unser kleines Land nicht ohne empfindlichen Rückschlag haben konnte und daß Siebenbürgen zunächst berufen werden mußte, in dieser allgemeinen Calamität nach Kräften Hilfe zu bieten. Hunderte von Familien sehen wir über die Landesgrenze ziehen, um bei uns Arbeit, Erwerb und Nahrung zu finden; so aufrichtig Jedermann bereit sein wird, den Einwanderern hilfreiche Hand zu bieten, so ist doch die andererseits hier und da geltend gemachte Bejorgnis gewiß gerechtfertigt, daß die überhandnehmende Einwanderung, wenn ihre Regelung nicht in feste Hand genommen wird, sehr leicht die Eingebornen des Landes selbst in Noth bringen und im weiteren Verlaufe zu ernstlichen Störungen der öffentlichen Ruhe führen könnte. Mit aufrichtiger Freude begrüßte daher gewiß Jedermann die Verfügungen unserer l. Oberverwaltung, welches durch Bestellung einer „Central-Landes-Notthaus-Commission“ dafür vorgeordnet hat, daß die Nothstandangelegenheiten durch energische, eintrachtliche Leitung in einer Weise gehandhabt werden, daß einerseits den Hilfsbedürftigen Hilfe geboten, andererseits das Land selbst vor ernstlichen Calamitäten bewahrt bleibe. Die Commission, bestehend unter dem Vorstehe des Generalratheß Michael Socoban aus den Obernathalten Bogdan und Julei, ferner aus je zwei Repräsentanten der siebenbürgischen Landwirtschaftsgesellschaft und der Klausenburger Stadtpresanz ist bereits in voller Thätigkeit. Bereits ist im ganzen Lande im Wege der Municipien eine allgemeine Conscriptio darüber eingeleitet: worin Jeder, der Willens und es möglich ist, angibt, wie viel Personen er für die Dauer des Herbstes beschäftigen und verpflegen will und kann; ferner wer und wie viel Vieh zur Ueberwinterung übernehmen könnte. Mit Freuden können wir nur constatiren, daß die einlangenden Antworten den

besten Beweisen den 40 hungernden Engländer nicht erdies für die ins Auge gefaschtung dem Plab greife gens die ins Auge gefaschtung und Munitio zierung, n der kungern vorgeschriebe ihr aus den ligen den stell werden Bitte unter werde. An gegen das Familien üe

Sr. 14. Septem beubringen i

Die

Die

Fürsten G Selo den 2

„Ste

v. Nechberg mit mizubte

Diesl

der autwär 1. 13. Juli lebhaften blühtlichit Meinungöve

Unsere

besten Ding

Meine

danken näbe

des lbe bew

Wir i

zu Teil ge

Sinen

Wiener Gabt

tere Interesse

von, eine D

der Meinung

Wir

v. Nechberg

Wir

schon zurück

wir einversta

Die D

Herstellung

sem Land u

die Stäcker

Wir t

hängt, wird

Unser

sichten für

Nächte.

Das

Religionsbete

gestrichl

men bat.

gerichtet.

Was

nen internati

ziehungen d

Grundzüge

habener Her

geachtet und

tenß der and

Sie u

gelegentem

Empfo

Hern

von Stolz

des pensionir

der Gemeind

Hätten na

— No

men wir ein

Um 8

ganze Dorf

möglich gem

ihnen gar n

walt aus de

men zurück

stehen Tage

Partei zur

Wie

erhöbene A

zu den ein

ihrer Justim

tung überein

— D

gut wie de

nichtsmünste

— Post“ melde

Verantwortl

seinerzeit

des

Bis dahin

sprechenen

— F

ründe gehörig entwickelt, ... des §. 18. dem hohen ... des Ausschusses darauf ... des Reiches über die Gleich ...

gestrige

angenommen; §. 20 ... graph 22 nach sehr

„G. C.“ geschrieben: ... ewöhnliche Notstand, ...

besten Beweis liefern, wie bereitwillig man zur Hilfeleistung ist und w ... könnten bereits Gemeinden bezeichnen, die sich zur Aufnahme von 20 bis ...

Er. I. f. Apostolische Majestät haben mit allerh. Entschliessung vom 14. September d. J. aus Gnade die Marktgemeinde Fogaras in Steierbürgen in die Reihe der Städte zu erheben geruht. (W. J.)

Die Depesche des Fürsten Gortschakoff an Oesterreich.

Die „G. C.“ ist in den Stand gesetzt, nachfolgend die Depesche des Fürsten Gortschakoff an Herrn v. Knorring in Wien, datirt: Jaroslaw-Selo den 26. August 1863, zu veröffentlichen: „Sie finden angehängt Abschrift einer Depesche des Herrn Grafen v. Rechberg, welche der Herr Geschäftsträger Oesterreichs beauftragt war, mir mitzubringen.“

Unsere Vorschläge hatten das Werk der Verständigung im Auge, auf dessen Dringlichkeit Herr Graf v. Rechberg hinwies.

Meine Depesche vom 18. Juli hatte zum Zwecke gehabt, diesen Gedanken näher auszuführen, sowie die Einwürfe und Missverständnisse, welche dieselbe hervorgerufen hätte, vorzubereiten.

Wir bedauern, daß ihm die Zustimmung des Wiener Cabinets nicht zu Theil geworden ist.

Einen so großen Werth wir auch darauf gelegt hätten, uns mit dem Wiener Cabinet in einer Frage, von der wir glauben, daß in derselben unsere Interessen identisch sind, zu verständigen, so sind wir doch entfernt davon, eine Discussion verlängern zu wollen, welche nur eine Verschiedenheit der Meinung herausstellen würde.

Wir sind überzeugt, daß diese Anschauung von dem Herrn Grafen v. Rechberg geteilt wird.

Wir stehen vor, nur auf diejenigen wesentlichen Punkte seiner Depeschen zurückzukommen, in Bezug auf welche wenigstens der Intention nach, wir einverstanden sind.

Die Regierung Sr. I. f. Apostolischen Majestät wünscht die schnelle Herstellung eines Zustandes der Dinge im Königreich Polen, welcher diesem Lande und Europa die Ruhe, den Beziehungen zwischen den Cabineten die Sicherheit wiedergeben würde.

Wir theilen vollständig diesen Wunsch und Alles, was von uns abhängt, wird geschehen, um ihn zu verwirklichen.

Unser erhabener Herr bleibt erfüllt von den wohlwollenden Absichten für Polen, von den verständlichsten Gesinnungen gegen alle fremde Mächte.

Das Wohlverhalten seiner Unterthanen jeder Nationalität und jeden Religionsbekenntnisses ist eine Verpflichtung, welche Sr. kais. Majestät Angedächtnis Gottes, seines Gewissens und seiner Völker auf sich genommen hat. — Der Kaiser hat seine ganze Obacht auf deren Erfüllung gerichtet.

Was die Verantwortlichkeit anbelangt, welche Sr. Majestät in seinen internationalen Beziehungen übernehmen kann, so unterstehen diese Beziehungen dem öffentlichen Rechte. Die Verletzung dieser fundamentalen Grundsätze kann allein eine Verantwortlichkeit nach sich ziehen. Unser erhabener Herr hat allezeit gegenüber den andern Staaten diese Grundsätze geachtet und beobachtet. Sr. Majestät ist berechtigt, die gleiche Achtung seitens der andern Mächte zu erwarten und zu fordern.

Sie wollen diese Depesche dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs vorlesen, und ihm Abschrift derselben zurücklassen. Empfangen Sie ic. ic.“

Oesterreich.

Hermannstadt, 28. September. An die Stellen des zum Pfarrer von Stolzenburg gewählten Herrn Predigers Martin Malmer und des pensionirten Predigers Wolf wurden heute von dem Presbyterium und der Gemeindevorstellung A. B. zu Predigern gewählt die Herrn Leopold Hüttner und Eugen Filtzsch.

Ueber den Brand in Heidendorf am 23. September entnehmen wir einem Bisthümer Privatbrief Folgendes: Um 8 Uhr Morgens brach das Feuer aus, um 11 Uhr war das ganze Dorf ein Feuermeer. Der fürchterliche Sturm hatte jede Hilfe unmöglich gemacht. Das Elend der armen Menschen ist fürchterlich; es ist ihnen gar nichts geblieben. Die Gendarmen haben die Menschen mit Gewalt aus dem Feuer herausgetragen müssen, sie wollten immer in die Flamme zurückspringen, um mit ihrer Habe unterzugehen. Ich habe noch am selben Tage alles vorräthige Brod in der Stadt zusammengekauft und dem Pfarrer zur Vertheilung geschickt.

Wien, 25. September. Die vom Abgeordnetenhaus zum Beschluß erhabene Aufhebung des politischen Eheconjeses gibt den Blättern Stoff zu den eingehendsten Betrachtungen und Bemerkungen. Alle stimmen in ihrer Zustimmung zu dem freisinnigen legislatorischen Acte der Volksvertretung überein.

— Der „Pr. M.“ wird geschrieben, daß Präsident Gasner „so gut wie definitiv“ Unterrichtsminister, und daß die Errichtung des Unterrichtsministeriums entschieden sei.

— (Minister Verantwortlichkeits-Gesetz.) Die „Ndb.“ meldet: „Dem Vernehmen nach sind die Grundzüge eines Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes bereits festgelegt. Der Entwurf wird aber erst später dem verfassungsmäßigen weiteren Reichsrath vorgelegt werden. Bis dahin wird es bei der principielle bereits in bindender Weise ausgesprochenen Verantwortlichkeit der Räte der Krone sein Bewenden haben.“

— Die Gemeindevorstellung von Wien hatte in einer durch den Ab-

geordneten Dr. v. Mühlfeld eingebrachten Petition die Bitte gestellt: „das hohe Haus der Abgeordneten wolle, von der demselben zusehenden Initiativ Gebrauch machend, die Erlassung eines Gesetzes erwirken, wodurch das Institut des politischen Eheconjeses beseitigt und die durch die Verfassung gewährleistete Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze in diesem Punkte hergestellt wird.“ Diese Petition wurde einem besondern Ausschusse zur Vorberathung überwiesen, welcher darüber in der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses berichten und beantragen wird, der Petition unmittelbar practische Folge zu geben.

Leipzig, 23. September. Die „Gazeta Narodowa“ meldet: „Im Gouvernement Lublin herrscht große Bewegung und finden eifrige Klüftungen statt. An Leuten und Waffen sei kein Mangel, wohl aber an tauglichen Offizieren. Im Lubliner Corps steht das Corps des Obersten Kudzi, dann Kuzma, Wierzbicki, Gozdama, Lwiecki, Marecki; außerdem sind einige kleinere Corps in Organisation begriffen und zahlreiche Abtheilungen Gendarmen werden errichtet. In Poblachien stehen die Abtheilungen Krusinski's, Janowski's und Zielinski's. Dagegen war Orzymala kürzlich in der Gegend von Breges Kiewski genöthigt, sein Corps zu entlassen, um der Umzingelung zu entgehen.“

Deutschland

Berlin, 23. September. Der Hauptinhalt des Berichtes des Ministeriums vom 15. September ist die Beschwerde, daß der österreichische Reformplan dem König unvollständig mitgetheilt wurde und später, als unter dem Datum des an die übrigen Fürsten ergangenen Einladungs-schreibens.

Der Bericht führt als Wünsche an: Das Veto beider Großmächte gegen eine Kriegserklärung, solange das Bundesgebiet nicht angegriffen sei; vollkommene Gleichheit Preussens mit Oesterreich im Directorium und directe Wahl und ausgedehntere Befugnisse der Nationalvertretung. Das Ministerium schlägt vor, der König möge dem (österreichischen) Entwurfe seine Zustimmung versagen, über die obigen Punkte mit den Bundesgenossen in Unterhandlung treten, bei vorhandener Geneigtheit Minister-Conferenzen zur Feststellung eines anderweitigen Reformplanes berufen und denselben entweder den gewählten Vertretern der Nation oder den Landtagen der Einzelstaaten vorlegen.

— Jakob Ludwig Grimm, dessen Tod wir gemeldet, war am 4. Jan. 1785 zu Hanau geboren, war von 1830 an Professor und Bibliothekar zu Göttingen, von wo ihn der König von Hannover 1837 vertrieb, weil er unter den sieben Professoren war, welche die Aushebung des Staatsgrundgesetzes als einen Rechtsbruch erklärten. Seit 1841 war er Professor in Berlin und Mitglied der bürgerlichen Academie. Im Jahre 1848 wurde er in die deutsche Nationalversammlung nach Frankfurt gewählt. Er ist Begründer der historischen Grammatik der deutschen Sprache, sowie der historischen Sprachforschung überhaupt. Seit 1852 bearbeitete er, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Wilhelm, der am 16. Dezember 1859 starb, das „Deutsche Wörterbuch“.

Frankfurt, 24. September. Der Reichstagscongress hat Resolutionen folgenden Inhalts gefaßt:

- 1. Die Erneuerung der Forderung gleichen Rechts und gleicher Freiheit aller Confgessionen.
2. Die Aufforderung zur Verurteilung des kranken Fanatismus der in der Wissenschaft und Presse die Waffen der Lüge und Verleumdung gegen die katholische Kirche führt.
3. (wörtlich.) Angesichts der schreienden Ungerechtigkeit (?) mit der in den deutschen Kammern, jüngst besonders in der zweiten Kammer in Darmstadt, die Gewissensfreiheit der Katholiken und die wohlverordneten Rechte der Kirche angegriffen werden, erklärt die Generalversammlung, daß es die Pflicht aller Katholiken sei, mit jedem erlaubten Mittel den Gesetzen entgegenzutreten, welche die Freiheit der Kirche und die volle Entfaltung des kirchlichen Lebens hemmen.
4. Das Bekenntnis, daß die durch Gott gegründete Kirchenautorität das Recht und die Pflicht habe, die Bestrebungen der Wissenschaft, soweit sie das Gebiet der religiösen Wahrheit betreffen nach Maßstab der Offenbarung Gottes zu beurtheilen.
5. (wörtlich.) Die Generalversammlung protestirt im Interesse der christlichen Religion und im Hinblick auf das Wohl des deutschen Volkes gegen jeden Versuch, die Schule von der Kirche zu trennen. Sie verlangt für die Kirche das Recht, Schulen zu gründen, für die Familien die Freiheit des katholischen Unterrichts. In jeder Maßregel, durch welche die katholischen Schulstiftungen ihrem Zweck entfremdet werden, erkennt die Generalversammlung eine schreiende Verletzung des Prinzips der Gerechtigkeit, welches das Fundament der Staaten ist.
6. Ein Pronuntiament gegen die Gräuelt in Rußisch-Polen, welche sowohl von Seite der Revolution als der Regierung verübt werden.
7. Erneuerung des früheren Protestes gegen die Beschränkung der weltlichen Macht des Papstes und die Bitte im Eifer bezüglich des Peterspennings nicht zu erkalten.

(Leipziger Städtetag.) Aus Leipzig, 23. September wird geschrieben: Seit heute Nachmittag befindet sich ein deutscher Städtetag in unsern Mauern. Die Deputirten der von den Magistraten Leipzigs und Berlins eingeladenen Städte, welche eine gemeinsame deutsche Nationalfeier der Völkerschaft berathen sollen, sind zahlreicher, als man bei der Kürze der Zeit erwarten könnte, eingetroffen. Heute Nachmittag und Abend fanden die ersten Sitzungen auf hiesigem Rathhause statt. — Stadtrath Bering wurde zum Vorsitzenden gewählt, da bedauerlicher Weise unser Oberbürgermeister Dr. Koch plötzlich erkrankt war, und daher abgehen ließ. Die eigentliche beschlußfassende Versammlung soll, wie mit von besser Seite mitgetheilt wird, Morgen früh stattfinden. Heute hat man ein Specialcomité erwählt, welches das bisher aufgestellte Programm der Schlußfeier im nationalen Sinne ergänzen soll. Dieses Comité hat heute bereits der Plenarversammlung Bericht erstattet. Oesterreich ist bei diesem Städtetag durch einen einzigen Vertreter, den Deputirten der Stadt Brünn, das dortige Gemeindevorstandsglied Dr. Jilek, der zugleich die Stadtverordneten zu vertreten hatte, repräsentirt. Aus Baiern ist Niemand erschienen. — Die durch Abgeordnete vertretenen Städte sind folgende: Leipzig, Berlin, Brünn, Bromberg, Frankfurt a. O., Gotha, Weimar, Eisenach, Altenburg, Coburg, Jena, Göttingen, Dessau, Braunschweig, Plauen im Vogtlande, Konigsberg, Weimingen, Salungen, Cassel, Weiden, Taucha, Stettin, Hildesheim, Magdeburg, Zwickau, Grotzsch, Fulda, Gera, Eisenberg, Greiz und Einneburg. Dr. Jilek aus Brünn wurde gleich in der ersten Sitzung in die Subcommission zur Ausarbeitung des revidirten Programmes gewählt.

Großbritannien.

— Der „G. D. Jg.“ wird aus London berichtet: Lord Russell habe bereits in Wien und Paris die Erklärung gegeben, England sei der Antwort Rußlands gegenüber zu weiteren Schritten entschlossen.

Italien

Man schreibt dem „Vaterland“ aus Turin, 21. September: Von einer Persönlichkeit aus der nächsten Umgebung des Königs erfahren wir, daß derselbe, als er vorgestern einem Ministerathe präsihrte, plötzlich besinnungslos niederstürzte. Die Befürzung war eine ungeheure, zum Glück war der Arzt Dr. Rossi, welcher auch Cavour behandelte, in der Nähe, welcher dem Könige schnell zur Ader ließ und so einem drohenden apoplectischen Anfälle vorbeugte. Der König erholte sich bald und ist heute Morgens 6 Uhr bereits nach Mailand abgereist. Uebrigens verhehlen die dem König behandelnden Aerzte nicht, daß der König sehr zu Schlagflüssen inclinet, und da er die ihm vorgeschriebenen Diätvorschriften gänzlich ignoret, Gefahr für ihn vorhanden sei. Seit 1. d. M. wurde dem Könige bereits Smal zur Ader gelassen und dennoch leidet derselbe stark an Congestionen

gegen den Kopf, und da seit einiger Zeit auch eine schlechte Verdauung sich eingestellt hat, so ist man in vertrauten Kreisen über den Gesundheitszustand des Königs nicht weniger als beruhigt. (Ein in Paris eingetroffenes Telegramm mit der Nachricht von demselben Anfälle ist demittirt worden.)

Rußland.

Petersburg, 24. September. Das heutige „Journal de St. Petersburg“, indem es auf die im Auslande circulirenden Gerüchte antwortet, erklärt, die Regierung setze das Reformwerk ununterbrochen fort und die Absichten des Kaisers seien gleichmäßig allen Unterthanen zugewandt. Nach der Regelung der Emancipationsfrage sei die Justizreform gekommen und jetzt sei bereits ein Reformproject für die Gemeinde- und Districts-Verwaltung auf Grundlage von Wahlen vorbereitet. Dies sei die graduelle Entwicklung; das Reformwerk sei nicht das Resultat zufälliger politischer Combinationen; Rußland will keine, einem Aem Wechsel unterworfenen Improvisationen.

Asien.

Kalkutta, 22. August. Der Verkehr zwischen Peshawar und Kabul ist seit Mitte des letzten Monats gänzlich gehemmt. Der neue Herrscher von Kabul ließ einen seiner Brüder hinstechen. Die Ohlits im Süden rebellirten und andere Stämme wollen folgen.

Die übrigen Nachrichten sind aus Singapore 21., Batavia 15., Hongkong 12. August. Der Amerikaner Burgevine, früherer Commandant von Wards bisjuplirten Chinesen, ist mit mehreren hundert amerikanischen Kaufleuten zu den Taipings übergegangen und hat einen chinesischen Dampfer, der Regierung gehörig, gewonnen. Es circulirt das Gerücht, derselbe habe bereits Quenan angegriffen und genommen. Gordon, der Befehlshaber des englisch-chinesischen Corps, nahm Wufiang, 15 Meilen südlich von Sutschan und schnitt die Verbindung letzteren Plazes mit Hangchow und Shanghai ab. In Folge wiederholter Angriffe auf fremde Schiffe zerstörten zwei französische Kriegsschiffe mehrere japanische Batterien. Ein Theil des englischen Geschwaders ist nach Süden aufgebrochen, wahrscheinlich um die Luffinseln zu nehmen.

Aus dem Telegraphen-Bureau:

Rußland, 26. September. Heute früh 7 Uhr 40 Min. ist Erzherzog Karl Ludwig mit Gefolge aus Rosenheim hier angekommen. Sr. kais. Hoheit wurde vom Statthalter Fürsten Lobkowitz, FML. Grafen Gafsiglioni, dem Landesauschusse und sämmtlichen Behörden feierlich empfangen. Um 8 Uhr 5 Min. ist Sr. kais. Hoheit nach Innsbruck abgereist.

In Innsbruck kamen gestern die Schützen aus dem Lechtale, von Prag, Kied, Jmit und Amprezzo an.

Berlin, 25. September. Nach einem Warschauer Briefe der „Nordd. Allg. Ztg.“ fand die Regierung in den Klöstern (in Warschau?) Druckereien und militärische Schreibwerkstätten, und beschloß, successive alle Klöster zu besetzen. Die „Bank- und Handels-Ztg.“ meldet: General Rutawiew in Wilna wird seiner Functionen entbunden und geht im October nach Berlin. (?)

Paris, 25. September. Die „Nation“ versichert, Frankreich habe Oesterreich aufgefordert, es möge, nachdem es die sechs Punkte formulirt hat, die Initiative ergreifen, um von Rußland die formelle Zustimmung zu diesen sechs Punkten zu verlangen. (?) Prinz Napoleon soll, wie man sagt, in einer Mission nach London gehen.

Kundmachung.

An die pl. Mitglieder des Vereins für siebenbürgische Landeskunde! Da nach §. 8 der Statuten der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder des Vereins für siebenbürgische Landeskunde bis Ende December jeden Jahres zu entrichten ist, so werden alle Vereinsmitglieder hiermit geziemend ersucht, ihre Beiträge bis zum gedachten Termine an ihre Bezirks-Cassiere abzuliefern, und die Herrn Bezirks-Cassiere aufgefordert, diese Beiträge unverzüglich an die Hauptcassa des Vereins einzusenden, damit der Rechnungsabschluss und die Zusammenstellung des Jahresberichtes in Zukunft rechtzeitig stattfinden könne. Großschenk, 6. August 1863.

Hermannstädter Schützenverein.

Beim Schießen vom 27. v. M. erhielt das erste Glücksschüsse Herr Ehr. Gärtner, das zweite Glücksschüsse Hr. C. Reßler, das Trefenbeste Hr. Nürnberger.

Programm

des Dienstag am 29. September im Saale „zur ungarischen Krone“ stattfindenden Concertes des Pianisten Rudolf Willmers.

- Erster Theil:
1. „Ein Sommertag in Norwegen“, romantische Fantastie, componirt und vorgelesen von Rudolf Willmers.
2. „Männerquartett“.
3. „Sondelfahrt“, Barcarole.
4. „Flieg' Vogel flieg'!“ (Nr. 1 der nordischen Lieder), beides componirt und vorgelesen von Rudolf Willmers.
Zweiter Theil:
5. „Sonata, quasi una fantasia,“ (cis-mol, Op. 27) von Beethoven, vorgelesen von Rudolf Willmers.
6. „Männerquartett“.
7. „Romanca“, romantische Volksmelodie (Transcription).
8. „Paraphrase de Concert, über das ungarische Volkslied: „Hej dinum dänum!“, beides componirt und vorgelesen von Rudolf Willmers.
Anfang um 7 Uhr.

Kunstnachricht.

Fräulein Elise Circa, Violinistin in dem Orchester nach gestern hier eingetroffen. Wir sind auf ihr Auftreten, das hoffentlich nächstens stattfinden wird, um so gespannter, da das Fräulein bekanntlich eine Schülerin des berühmten Violin-Virtuosen und Directors des Wiener-Conservatoriums Joseph Hellmesberger ist, und uns schon theilweise durch die Anerkennung, die ihr bei ihrem Auftreten in Kronstadt vergangenes Jahr bei Gelegenheit der Abhaltung der romantischen literar. Association zu Theil wurde, bekannt ist.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 28. September 1863.

Table with columns for Effecten, Wechsel, and Gold. Includes entries for Metalliques, National-Anleihen, Bankactien, Creditactien, Staats-Anleihen 60er, Silber, and London.

# Amts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Requisitionen

Nr. 8485/1863. 2-3  
**Verzehrgsteuer-Pachtversteigerung.**

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrgsteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches in der Stadt Schässburg im Kreise von Schässburg, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer eines Jahres und 2 Monate, nämlich vom 1. November 1863 bis 31. Dezember 1864 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am **10. October 1863**, bei dem k. k. Finanzwach-Commissariat zu Schässburg vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrgsteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem Betrage von 3514 fl., und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches mit dem Betrage von 4562 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 8076 Gulden österreichischer Währung für jene 14monatliche Zeitperiode bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bios aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann contractbrüchige Geschäftspächter werden zu der Pachtung nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgespült wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 808 Gulden österr. Währung in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Requisitionen-Commission vor dem Beginne der Pachtung zu übergeben. Nach beendigter Requisition wird bios der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Requisitionen aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote, (welche dem dem Stempel von 36 Kreuzern für den Vogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein wie folgt:

„Ich, Unterzeichneter, biete für den Bezug der Verzehrgsteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben den“ — (hier ist das Pachtobject genau nach dieser Requisitionen-Ankündigung zu bezeichnen) — „auf die Zeit von“  
„bis“ 18 den Pachtstillung von  
„fl.“ 18 den Kreuzer österreichischer Währung mit der Erklärung an, daß mir die Requisitionen- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnpromcentigen Badium von fl. 18 den Kreuzer österreichischer Währung hafte.“  
Datum

Unterschrift, Character und Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Requisition bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt bis zum **9. October 1863**, versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr

mündlich licitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Kantel der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Requisitionen-Commission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern licitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speciellen Vollmacht bei der Requisitionen-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft licitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Contract-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung; und es ist der Requisitionenact für den Bestbieter durch seinen Anbot für die k. k. Finanzverwaltung aber von der Zustimmung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingeseht. Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtstillungs längstens binnen acht Tagen nach der geschenehen Zustimmung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtstillungs als Caution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanleihenlosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatical-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtstillung hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Commissariat in Schässburg in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Requisition den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Hermannstadt, am 24. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Nr. 9425 ex 1863. 1-3

### Kundmachung

zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak-Großverchleißes zu Bistritz, im Bezirke der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Bistritz.

Der Tabak-Großverchleiß zu Bethlen, im Bistritzer Finanz-Bezirk wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für hohe Aerar glühnigsten Bedingungen stellt, verliehen.

Mit demselben kann auch der Klein-Verchleiß des Stempelpapiers der kleineren Gattungen verbunden werden, welchen der Verleger über Aufforderung der Finanz-Behörde gegen Bezug der gesetzlichen Verchleiß-Provision zu übernehmen gehalten ist.

Dieser Verchleißplatz hat seinen Tabak-Materialbedarf, bei dem 4/5 Meilen entfernten Distriktsverlage zu Bistritz abzuhafeln.

Dem Commissionär ist das Recht des eigenen alla minuta Verkaufes in dem Lokale des Großverchleißes eingeräumt, und sind demselben zur Materialbeihilfe 29 Tabak-Kleintrafanten zugewiesen.

Der Verchleiß betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1861 bis letzten October 1862, an Tabak 12557 fl. 4 kr. 8 B.

Für diesen Verchleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Credits gleich, ist der unangreifbare

Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verchleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 500 fl. 8 B. für den Tabak und das Geschirr, ist nach vor Uebernahme des Commissionärgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäll abgefordert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verchleißplatz haben zehn Percente der Caution als Badium in dem Betrage von 50 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungs-Casse in Bistritz zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gesegelten und klassenmäßig gestempelten Offerte beizufügen, welches längstens bis zum **12. October 1863**, 11 Uhr Vormittags, mit der Aufschrift „Offert für den Tabak-Großverchleiß zu Bethlen“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bistritz einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluß beigesegelten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Badium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit,
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen und
- d) Konkurrenten, welche nicht im Verchleißorte anwesig sind, haben nebstbei die Nachweisung beizubringen, daß ihnen von Seite der politischen Behörde der bleibende Aufenthalt im Verchleißorte, rücksichtlich der Eröffnung eines Tabak-Verchleißes daselbst gestattet sei, beziehungsweise kein Anstand obwaltet.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Ersteren wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorzugung zurückgehalten. Offerte, welche die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Betrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungssfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entziehung vom Verchleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Wenn der Offerent das Commissionärs-Geschäft gegen ein Entgelt übernehmen will, so hat er eine Meilen-Zufahrt-Entschädigung besonders nicht mehr zu beansprechen, sondern es muß diese in dem angebotenen Verchleiß-Provisions-Perzent enthalten sein. Im Falle der Commissionär den Tabak-Großverchleiß gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Pachtstillungs an das Gefäll zu übernehmen sich verpflichtet, hat er den Pachtstillung in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen. Sollte derselbe auch nur mit einer Monatsrate des entfallenden Pachtstillungs im Rückstande bleiben, so wird er selbst dann, wenn diese rückständige Pachtstillungsrate innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, des ihm verliehenen Verchleißbefugnisses sogleich entsetzt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verchleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Ertragnisausweis und die Verlags-Auslagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bistritz oder bei der Registratur der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Hermannstadt einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluß von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, in so ferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verchleißes mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Falschübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verchleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verchleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verchleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verchleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verchleiß-Befugniss sogleich abgenommen werden.

Die Verleihung geschieht auf unbestimmte Zeit und es sind die Offerte für den Offerenten vom Zeit-

punkte der Einreichung, für das Aerar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbieter bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Bistritz, am 19. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

### Formulare eines Offertes.

(50 fr. Stempelmarkte.)

Ich Unbesegelter erkläre mich bereit, den Tabak-Großverchleiß zu Bethlen, unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorzugung auf 8 Tage gegen Bezug von Perzent vom Tabak, oder gegen Verchleißleistung auf die Verchleiß-Provision; oder ohne Anspruch auf die Tabak-Verchleiß-Provision gegen einen Pachtzins jährlicher 8 B., welche ich dem Gefäll in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeschlossen.

den 1863.

Eigenhändige Unterschrift

Wohnort, Character, (St und).

Von A u f e n.

Offert zur Erlangung des Tabak-Großverchleißes zu Bethlen, mit Bezug auf die Kundmachung vom 19. September 1863, Zahl 9425.

Nr. 11624/VIII. 1863. 1-3

### Kundmachung.

Der öffentlichen Pachtversteigerung folgender Objekte mit den beziffernten einjährigen Ausrufspreisen:

**A am 14. October 1863,**

bei dem Finanzwach-Commissariat in Fogaras.

1. Für die Zeit vom 1. November 1863 bis 31. October 1864:

- a) das Oberlieutenantsquartier in Kopatsel 5 fl. 8 B.
- b) das Hauptmannsquartier in Lissza 45 fl. 8 B.
- c) die Aerial-Schießstätte in Vaidas-Resze 1 fl. 8 B.
- d) das Oberlieutenantsquartier in Dragos 36 fl. 8 B.
- e) der Gartengrund des Hauptmannsquartiers in Unter-Vist 15 fl. 60 kr. 8 B.

2. Auf die Dauer eines Jahres vor Ersetzungstage an, in Vaida-Resze folgenden 3 Objekte:

- a) das Aerial-Wachhaus 1 fl. 58 kr. 8 B.
- b) der Aerial-Baumaterialschoppen 1 fl. 5 kr. 8 B.
- c) der Grund des Kanälegebäudes, Arrestes und Räucherhammer 32 kr. 8 B.

3. Auf die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1865:

Das Schantregale in Marsimeny 241 fl. 8 B.

**B am 15. October 1863,**

bei dem Finanzwach-Commissariat in Sepsiszent-György.

1. Auf die Zeitdauer von Ersetzungstage bis zur allfälligen Veräußerung längstens auf ein Jahr:

- a) das Offiziersquartier in Telegdi-Batzon 40 fl. 8 B.
- b) „ „ „ Szarosz-Ajta 6 fl. 50 kr. 8 B.

2. Auf die Zeitdauer vom 1. November 1863 bis 31. October 1864:

Das Offiziersquartier in Bolón 15 fl. 8 B.

Die näheren Bedingungen können bei dem betreffenden Finanzwach-Commissariate und bei der gefertigten Finanz-Bezirks-Direktion eingesehen werden.

Kronstadt, am 25. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

M.-Z. 8773/1863. 1-1

### Kundmachung.

Nach den vorliegenden Anzeigen der das Gewerbe ausübenden Fleischhauer haben dieselben im Allgemeinen den Maximal-Mindestpreis für den Monat October 1863 mit **einf Kreuzer 6 B.** per Wiener Pfund festgesetzt, in der Fleischbank Nr. 414 auf dem kleinen Ring, jedoch wird das Mindestmaß vom Fleischhauer-Meister Johann Kessler, um **zehn Kreuzer 6 B.** Ferner das Wüffelfleisch in der Fleischbank Nr. 427 kleiner Ring vom Fleischhauer-Meister Georg Tartler, um **neun Kreuzer 6 B.** ausgesetzt.

Hermannstadt, am 25. September 1863.

Der Stadt- und Stuhls-Magistrat.

## Nichtamtlicher Theil.

**Local-Anzeiger.**  
**Theater in Hermannstadt.**  
Heute Dienstag, den 29. September 1863, unter der Direction des Ed. Jawa.  
**Wein Mann geht aus.**  
Luftspiel in 2 Akten, von S. Böhrstein.  
**Sieranz:**  
**Ein Guldenzettel.**  
Original-Schwanz in 1 Akt, von Karl Grünbohr.

Heute Dienstag, den 29. September 1863:  
**Concert**  
des kais. kgl. Kammer-Pianisten  
**Rudolf Willmers,**  
im Saale „zur ungarischen Krone“.  
Nummerirte Sitze à 1 fl. 50 kr., Eintrittskarten in den Saal à 1 fl. und Gallerie-Billete à 60 kr. sind in der Buch- und Musikalienhandlung des Herrn Steinhausen, in der Zuckerbäckerei des Herrn Klaus und am Tage des Concerts Abends an der Kassa zu haben.  
Kassa-Eröffnung: 6 Uhr. Anfang: 7 Uhr.

**IRIS.** Nur Originale. Nie Copien. 1863.  
XV. Jahrgang. IV. Quartal.  
**Pariser und Wiener Damen-Modenzitung.**  
Quartalpreise in österr. Währung bei Bezug.  
Ausg. I. 4 fl. 12 kr. Ausg. II. 3 fl. 12 kr. Ausg. III. 2 fl. 12 kr. Ausg. IV. 1 fl. 37 kr.  
durch Post: dtt. 3 „ 62 „ dtt. 2 „ 62 „ dtt. 1 „ 62 „  
den Unterschied der Ausgaben bildet die Mehrzahl der artistischen Beilagen.  
Abonnements werden in allen Buchhandlungen angenommen, in Hermannstadt bei **Th. Steinhausen.**  
Die Administration in Wien.